

Gemeinden und Gemeindeverbände; c) durch Abtretung von Forderungen, die in das Schuldbuch des Deutschen Reichs, eines deutschen Landes, einer deutschen Gemeinde oder eines deutschen Gemeindeverbandes eingetragen sind.

2. Annahmewert.

Als Wert, zu dem freiwillige Spende angenommen wird, gelten:

- a) Bei Zahlung der gezahlte Nominalbetrag; b) bei Hingabe von Schatzanweisungen oder Schuldschreibungen und bei Abtretung von Schuldbuchforderungen der nach dem letzten Börsenkurs errechnete Wert.

3. Spendenschein.

Über jeden als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit hingegebenen Wert erhält der Spender eine Empfangsbcheinigung. Dieser Spendenschein enthält:

- a) Bezeichnung des Spenders; b) Annahmewert; c) den Hinweis, daß der Spender die Spende freiwillig zur Förderung der nationalen Arbeit geleistet hat; d) die Angabe des Tages, an dem die Spende geleistet worden ist.

Wer wünscht, daß bei Zahlung sein Name verschwiegen bleibt, kann sich der Vermittlung eines Notars bedienen dergestalt, daß der Notar dem Spender eine Empfangsbcheinigung erteilt, während der Notar selbst vom Finanzamt den Spendenschein ohne Namensangabe erhält, der vom Notar an den Spender weiterzuleiten ist.

4. Verwendung der aufkommenden Arbeitspende.

Das Aufkommen an freiwilliger Spende zur Förderung der nationalen Arbeit wird wie folgt verwendet:

- a) Eingezahlte Beträge bilden ein Sondervermögen des Reichs, aus dem Darlehen zur Finanzierung öffentlicher Arbeiten im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms gewährt werden. Das Sondervermögen wird von der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten, Aktiengesellschaft in Berlin als Treuhänderin des Reichs verwaltet, b) Schatzanweisungen und Schuldschreibungen werden dem Arbeitsbeschaffungs-Tilgungsstock zugeführt. Die Arbeitsbeschaffungsanweisungen werden im Gesamtbetrag bis zu einer Milliarde Reichsmark zur Förderung der nationalen Arbeit und der Arbeitsbeschaffung ausgegeben und mit je einem Fünftel in den Rechnungsjahren 1934 bis 1938 eingelöst.

5. Verwendung des Spendenscheins.

- a) Der Spender kann bei Hingabe des Spendenscheins verlangen, daß der Annahmewert der Spende von dem Einkommen desjenigen Steuerabschnitts abgesetzt wird, in dem die Spende geleistet worden ist; b) der Spender kann bei Hingabe des Spendenscheins verlangen, daß in Höhe des Annahmewerts der Spende zuzüglich eines Aufgeldes ablösungsfähige Steuerschulden nicht nachgehoben werden.

Wird der Spendenschein in der letztgenannten Weise verwendet, so gilt weiterhin, daß Zinsen und Verzugszuschläge, die auf abgelöste Steuerschulden entfallen, nicht erhoben werden und falls hinsichtlich einer ablösungsfähigen Steuerschuld eine Steuerzuwiderhandlung begangen worden ist, dafür Straffreiheit (auch Befreiung von Disziplinarstrafe) eintritt, wenn der Betrag, in dessen Höhe Steuereinnahmen durch die Steuerzuwiderhandlung verkürzt worden sind, mindestens zur Hälfte abgelöst wird. Die Straffreiheit kommt allen Personen zugute, die an der Steuerzuwiderhandlung beteiligt waren, also beispielsweise auch Mittätern oder Gehilfen.

Im Unterschied zu der seinerzeitigen Regelung bei der Gewährung von Steueramnestie für die Zeichnung von Reichsbahnanleihe genügt es also, daß der verkürzte Betrag wenigstens zur Hälfte abgelöst wird, während damals die gefährlichen Grundsätze über die Teilamnestie galten, wonach dann, wenn der gezeichnete Betrag die Steuerschuld nicht völlig deckte, die Wirkungen der Amnestie überhaupt nicht eintraten.

Das oben erwähnte Aufgeld, das zu dem Annahmewert der Spende bei Hingabe zwecks Erlangung von Steueramnestie er-

hoben wird, beträgt: 25% des Annahmewertes, wenn die freiwillige Spende vor dem 1. Oktober 1933 geleistet wird; — 20% des Annahmewertes, wenn die freiwillige Spende im vierten Kalendervierteljahr 1933 geleistet wird; — 15% des Annahmewertes, wenn die freiwillige Spende im ersten Kalendervierteljahr 1934 geleistet wird.

6. Ablösungsfähige Steuerschulden.

Steuerschulden des Spenders sind nur insoweit ablösungsfähig, als es sich um zu wenig gezahlte Steuern a) vom Einkommen, b) vom Ertrag (also auch Gewerbeertrag), c) vom Vermögen (also auch vom Gewerbevermögen), d) vom Umsatz handelt und hinsichtlich dieser Steuern eine Verkürzung von Steuereinnahmen vor dem 1. Juni 1933 eingetreten ist.

Hiernach sind also beispielsweise nicht ablösungsfähig die Verkehrs- und Verbrauchssteuern, Zölle, Hauszinssteuer, Grundsteuer und dergleichen.

Eine vor dem 1. Juni 1933 eingetretene Verkürzung von Steuereinnahmen liegt vor, wenn ein schuldhaftes oder nicht schuldhaftes Verhalten des Spenders oder seines Vertreters dazu geführt hat, daß vor dem 1. Juni 1933 die Steuerbehörde den geschuldeten Steuerbetrag nicht oder nicht in voller Höhe angefordert oder einen Erstattungs- oder Vergütungsanspruch zu Unrecht anerkannt, gewährt oder belassen hat.

7. Ausnahmen von der Ablösungsfähigkeit.

Steuerschulden des Spenders sind nicht ablösungsfähig, soweit sie entfallen auf:

- a) Vermögensstücke, die sich am 1. Juni 1933 im Ausland befinden, oder auf Devisen, die am 1. Juni 1933 anbieterpflichtig sind;
b) Zahlungsmittel und sonstige Werte, die zum Erwerb der unter a) bezeichneten Werte unmittelbar oder mittelbar verwendet worden sind,
c) Ertrag und Einkommen aus den unter a) und b) bezeichneten Werten,
d) Umsatz, der die unter a) und b) bezeichneten Werte betrifft.

Man will also hier Auslandskapital und Auslandsbeteiligungen sowie Verstöße gegen das Devisenrecht ausnehmen. Es muß aber als fraglich erscheinen, ob es im Interesse des mit dem Arbeitspendengesetz erstrebten Erfolges liegt, daß man die mit Verstößen gegen die Devisenverordnung verbundenen Steuerzuwiderhandlungen ausdrücklich von den Vergünstigungen der Arbeitspende ausnimmt, obwohl zumindest alle irgendwie mit dem Ausland in Verbindung stehenden Steuerzuwiderhandlungen nach Lage der Sache regelmäßig auch devisenrechtliche Verstöße in sich geschlossen haben. Man hätte es gewiß verstanden, wenn der Gedanke einer neuen Steueramnestie vom Gesetzgeber abgelehnt worden wäre, aber es ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob man dann, wenn man amnestiert, nicht auch die Tatbestände mit einbeziehen soll, die in ihrem finanziellen Ertrag vielleicht am ergiebigsten sein dürften, zumindest dann, wenn es sich nur um Fahrlässigkeitsdelikte handelt, die gerade auf devisenrechtlichem Gebiet keineswegs selten sind.*)

Die im § 6 des Abschnittes III des Gesetzes vom 1. Juni 1933 vorgesehenen steuerlichen Vergünstigungen (Abzugsfähigkeit vom Einkommen oder Steueramnestie) treten nicht ein, wenn die Spende nach dem 31. März 1934 geleistet wird. Ferner treten die Wirkungen der Amnestie nicht ein bei Hingabe von Spendenscheinen über solche freiwillige Spenden, die geleistet werden, nachdem dem Steuerpflichtigen oder seinem Bevollmächtigten eröffnet worden ist, daß die Steuerbehörde Kenntnis von der Verkürzung der Steuereinnahmen hat. Der Gesetzgeber hat sich hier eng an die Ausführungsbestimmungen zur früheren Steueramnestie angelehnt, nachdem eine für den Steuerpflichtigen allerdings nicht sehr günstige, weil verhältnismäßig enge Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs sowohl zu dem Begriff des »Eröffnens« wie der »Kenntnis der Steuerbehörde« vorliegt.

*) Inzwischen ist in der Presse ein Gesetz gegen den Verrat an der deutschen Volkswirtschaft angekündigt worden, wonach bei Anzeige bisher verschwiegener Devisen ebenfalls Straffreiheit eintreten soll.